

Dr. Andreas Schwab
Mitglied des Europäischen Parlaments

"Aktuelles aus der EU-Politik"

**Vortrag beim Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
1. Dezember, 10 Uhr, Rathaus Tuttlingen**

Es gilt das gesprochene Wort.

Anrede

Ich möchte zu Ihnen über zwei Themen sprechen:

- 1. zum Europäischen Vergaberecht;**
- 2. zur Europäischen Strukturpolitik,** speziell zur neuen Strukturförderung für den Zeitraum 2007 bis 2013, da ich weiß, dass dieses Thema von besonderer Bedeutung für Sie ist.

1. Das Europäische Vergaberecht

Das Thema Vergaberecht ist in besonderer Weise für die kommunale Ebene von Bedeutung. Es umfasst alle Regeln und Vorschriften, die das Verfahren für die öffentliche Hand beim Einkauf von Gütern und Leistungen vorschreiben. Auf europäischer Ebene gibt es die Europäischen Vergaberichtlinien aus dem Jahr 2004. Auf nationaler Ebene ist das Vergaberecht u.a. in den Verdingungsordnungen und der Vergabeverordnung umgesetzt. In einigen Bereich des Vergaberechts besteht jedoch weiterhin Rechtsunklarheit. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche Urteile von OLGs, LGs und dem EuGH zu verschiedenen Bereichen des Vergaberechts.

a) Inhouse Vergabe

EuGH Urteil "Stadt Halle": Die **Stadt Halle** vergab einen Dienstleistungsauftrag im Bereich der Abfallentsorgung ohne öffentliche Ausschreibung an eine ihrer Gesellschaften (RPL Lochau GmbH), deren Kapital mehrheitlich von der Stadt Halle (zu 75,1%) und minderheitlich (zu 24,9%) von einer privaten

Gesellschaft gehalten wird. Die Stadt Halle machte im nationalen Nachprüfungsverfahren insbesondere geltend, dass es sich um ein sog. **Inhouse- Geschäft** gehandelt habe, auf das die Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen keine Anwendung fänden.

Der Europäische Gerichtshof weist in seinem **Urteil "Stadt Halle"** darauf hin, dass die **Vergaberichtlinien anwendbar** sind, wenn ein öffentlicher Auftraggeber beabsichtigt, mit einer Einrichtung, die sich rechtlich von ihm unterscheidet, einen entgeltlichen Vertrag zu schließen. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn die **„Teckal“- Kriterien** erfüllt sind (*„wenn die öffentliche Stelle, die ein öffentlicher Auftraggeber ist, über die fragliche Einrichtung eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und diese Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen mit der oder den öffentlichen Stellen verrichtet, die ihre Anteile innehaben“*).

D.h.: Jede Beteiligung eines Privaten an einem Unternehmen schließt nach dem EuGH ein Inhouse- Verhältnis von vornherein aus.

b) Interkommunale Zusammenarbeit

Unterscheidung zwischen delegierenden und mandatierenden Zweckvereinbarungen

Die der Diskussion zugrunde liegende **Fragestellung** ist: Reicht es aus, die IKZ in Form der **Delegation** von Aufgaben vom Vergaberecht auszunehmen, oder müssen auch bestimmte

Formen der **mandatierenden** Zweckvereinbarung ausgenommen sein?

Die interkommunale Zusammenarbeit ist, wie Sie wissen, gerade für kleine Gemeinden, die vor allem im ländlichen Raum zahlreich sind, von besonderer Bedeutung. Bestimmte Aufgaben können diese Gemeinden nicht alleine bewältigen und gründen daher **Zweckverbände**, die kommunalrechtlich ausdrücklich zugelassen sind. Sie wollen damit bewusst, keine Aufgaben delegieren oder privatisieren, sondern diese auf anderer Ebene weiterhin öffentlich-rechtlich erbringen.

Ich bleibe der Überzeugung, dass der Bereich der mandatierenden Zusammenarbeit zwischen den Kommunen nicht voll dem Vergaberecht unterworfen werden darf, da hier bestimmte Effizienzgewinne, die ausdrücklich erwünscht sind, nur dann möglich sind, wenn die Kommunen in Bereichen, die sehr nahe an ihren hoheitlichen Aufgaben stehen, diese Form der Kooperation behalten.

Bsp. RW Schramberg

c) Rechtsmittelrichtlinie

Im Kontext des Vergaberechts steht der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Rechtsmittelrichtlinie vom 14. Juni 2006.

→ Einführung einer Stillhaltefrist für die öffentlichen Aufträge, die unter die EU-Vergaberichtlinien fallen, d.h. **oberhalb der**

Schwellenwerte

Klagewege: OLGs, LGs

→ die Auftraggeber sollen verpflichtet werden, den Vertragsabschluss bei einem öffentlichen Auftrag während eines kurzen Zeitraums nach der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung auszusetzen, um es den Bietern zu ermöglichen, Nachprüfungsverfahren auf die wirksamste Weise einzuleiten.

Unterhalb der Schwellenwerte: Rechtsunsicherheit

d) Vergabe unterhalb der Schwellenwerte

Unterhalb der Schwellenwerte können Vergaben nicht im Wege des Vergabenachprüfungsverfahrens angegriffen werden

→ Rechtsunsicherheit, da auch keine einheitliche Rechtsprechung

- VG Potsdam vom 20.07.2006 und OVG Berlin-Brandenburg, sowie OVG Niedersachsen vom 14.07.2006: unterhalb der Schwellenwerte steht nur der Rechtsweg zu den **ordentlichen Gerichten** offen

- Verwaltungsgericht Neustadt vom 20.02.2006 und OVG Münster vom 04.05.2006: für die Überprüfung von Vergabeentscheidungen unterhalb der Schwellenwerte ist der **Verwaltungsrechtsweg** eröffnet.

2. Europäische Strukturpolitik

Die Strukturförderung ist einer der größten Posten im EU-Haushalt. Insgesamt stehen für den **Zeitraum 2007-2013** rund ein Drittel des gesamten EU-Haushalts von 116,4 Milliarden Euro **zur Verfügung**.¹ Die EU-Strukturpolitik dient der Festigung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ("der Kohäsion") in der Gemeinschaft und der **Förderung von Wachstum** und Beschäftigung in den unterentwickelten Regionen. Die neue Strukturpolitik der EU wurde für die kommende Periode 2007-2013 komplett **umstrukturiert**- aufgrund der Veränderungen, die die **Erweiterung der EU** in 2004, d.h. die Aufnahme von 10 süd- und osteuropäischen Staaten mit sich gebracht hat. Die Strukturförderung sieht sich heute vor **neuen Herausforderungen**- z.B. im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den Grenzen zu den neuen Mitgliedsstaaten. **Zielsetzung der Reform** der Strukturpolitik ist eine (Verwaltungs-) Vereinfachung, eine effizientere Gestaltung der Mittelausgaben und eine stärkere Fokussierung auf einzelne Kernbereiche.

Für die **Strukturförderung 2007-2013** heißt dies konkret, dass es jetzt **3 Ziele** bzw. Schwerpunkte geben wird (1. Konvergenz, 2. Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, 3. Europäische territoriale Zusammenarbeit). Zudem wird die Zahl der Fonds auf **3** reduziert: den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**EFRE**), den Europäischen Sozialfonds (**ESF**) und

¹ **1. 49,44 Mrd. €** für Strukturfonds, Forschung und Bildung, **2. Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen: 56,15 Mrd.** für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raumes, Umweltpolitik (statt 54,9 Mrd. im Ratsentwurf), **3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht: 11,19 Mrd.**, **4. 7,8 Mrd.** für Entwicklungshilfe, Nothilfe, Nachbarschaftspolitik, Wiederaufbau, **5. Verwaltungsausgaben: 6,96 Mrd. €** statt 6,8 Mrd.

den Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**). Ziel a und 2 werden aus EFRE und ESF finanziert, Ziel 3 ausschließlich aus EFRE.

Die Förderung durch EU-Mittel kann aber nur bei Bestehen einer konkreten Förderkulisse einsetzen. Dies bedeutet, dass eine Region bzw. ein Projekt den Förderkriterien entsprechen muss und dementsprechend förderwürdig ist. Welche Kriterien sind das?

Unter die **Förderung des Ziel 1** (Konvergenz), welches 78,5%(!) der gesamten Mittel erhält und aus **EFRE** (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) **und ESF** (Europäischer Sozialfonds) finanziert wird, fallen Regionen, deren **BIP/Kopf unter 75% des EU 25-Durchschnitts** liegt (ehemalige Ziel I-Regionen).

In **Baden-Württemberg** gibt es keine solche Regionen und damit auch **keine Förderung aus dem Ziel-1 Topf** (hier werden u.a. Projekte in den Bereichen FuE und Technologietransfer, insbes. für KMUs gefördert, sowie Verkehrsinfrastrukturen/TEN und Energieinfrastrukturen).

Unter die **Förderung des Ziel 2** (Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung), welches 17,2% der Strukturförderungsmittel erhält und ebenfalls aus **EFRE** (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) **und ESF** (Europäischer Sozialfonds) finanziert wird, fällt u.a. die bisherige Gemeinschaftsinitiative **URBAN** zur Förderung der städtische Dimension und Stadtentwicklung. Gefördert wird hier z. B.

- der Aufbau neuer wirtschaftlicher und unternehmerischer Aktivitäten
- die Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene
- die Verbesserung der Infrastruktur und der Umweltbedingungen.

In Baden-Württemberg wurde bisher z.B. **Mannheim** gefördert.

Durch die Aufgabe der geographische Kriterien und der Möglichkeit, Mittel horizontal im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaates zu vergeben, werden **vor allem Metropolregionen** als Initiatoren der Innovation und wirtschaftlichen Entwicklung gefördert.

Weitere **Projekte**, die hier unter Ziel-2 fallen:

- Innovation und wissensbasierte Gesellschaft (KMU-Förderung)
- Umwelt und Risikoprävention (sauberer öffentlicher Nahverkehr; Notfallpläne bei Umweltkatastrophen)
- Zugang zu Verkehrs- und Telekommunikationsnetzen außerhalb städt. Zentren (Verbindungen zu TEN; Internetzugang etc. für KMU)

Projekte, die unter das **Ziel 3** (Europäische territoriale Zusammenarbeit) fallen, welches 3,94% der gesamten Mittel erhält, werden ausschließlich aus dem **EFRE** (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) finanziert.

Ziel ist die Förderung einer verstärkten europaweiten Zusammenarbeit und eines stärkeren Erfahrungsaustauschs.

→ **hier ist auch das ehemalige INTERREG III integriert!**

INTERREG: alle drei bisherigen Ausrichtungen von INTERREG bleiben bestehen, die Mittel teilen sich wie folgt auf:

A grenzübergreifende Kooperation (5,5 Milliarden Euro)

B transnationale Kooperation (1,5 Milliarden Euro)

C interregionale Kooperation (400 Millionen Euro)

Begünstigt werden unmittelbar benachbarte Regionen in Grenzlage, wie auch definierte transnationale Räume – z.B. der Nord- und Ostsee-Raum. Es wird aber auch die europaweite Zusammenarbeit außerhalb von Grenzlagen und transnationalen Räumen unterstützt.

Welche Förderung erhält Baden-Württemberg?

Unser Land erhält im Bereich der **Ziel 2-Förderung 409 Millionen** aus EFRE und ESF im gesamten Zeitraum (**Abb. 1 und 2**).

Im bundesdeutschen Vergleich liegt BW damit über dem Durchschnitt der alten Bundesländer.

Die für Baden-Württemberg zur Verfügung stehenden **EFRE-Mittel (126 Millionen Euro)** sind gegenüber dem vorherigen Zeitraum **um 25%** gestiegen!

Der Europäische Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

ELER bildet die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union - neben den Direktsubventionen für die Landwirte im Rahmen der Marktpolitik. Der Fonds hat 4 Schwerpunkte, den **vierten bildet LEADER**.

Ziele des ELER sind

- **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit** der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung
- **Schutz der Umwelt** und des ländlichen Lebensraums durch Förderung des Landmanagements
- Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und
- Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft.

Welche Förderung erhält Baden-Württemberg?

Deutschland insgesamt erhält aus ELER Mittel in Höhe von **8,2 Mrd. Euro**. Davon entfallen auf den Schwerpunkt 1 ca. 25 – 30 % der Mittel, auf den Schwerpunkt 2 zwischen 37 und 45 %, 22 – 30 % auf den Schwerpunkt 3 und schließlich **5 – 7 %** auf den **Schwerpunkt 4 (LEADER!)**. D.h. für LEADER erhält Deutschland rund 574.000.000 Euro.

Baden-Württemberg erhält durch **ELER insgesamt 611.000 Euro (Abb.3)**. Das MLR hat die konkrete Ausgestaltung der ELER-Mittel an die EU zur "Freigabe" geschickt. Eine Antwort der EU steht noch aus. Somit kann man noch nicht sagen, ob die eingereichten Vorschläge tatsächlich auch so angewandt werden können.

Ausblick

Die **Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung** und Umsetzung der Strukturfonds **liegt bei** den Mitgliedstaaten und in Deutschland im Wesentlichen bei **den Bundesländern** (ausgehend vom „Nationalen Strategischen Rahmenplan“). Sie

entscheiden dabei selbst, in welchem Maße sie das in den Verordnungen beschriebene Förderangebot der EU ausschöpfen.

Nach **Verabschiedung der Operationellen Programme 2007** wird es Aufgabe der Städte, Gemeinden und Landkreise sein, ihre regionalwirtschaftlichen Akteure **auf die Fördermöglichkeiten hinzuweisen** bzw. sich selbst aktiv einzubringen. **Zur Zeit** sind die **Bundesländer mit der Aufstellung ihrer Programme** befasst. Soweit diese Programme bis Jahresende in Brüssel vorliegen, ist davon auszugehen, dass die **Europäische Kommission** die Programme **spätestens im zweiten Quartal 2007 genehmigen wird**. Das MLR hat, wie gesagt, die konkrete Ausgestaltung der ELER-Mittel bereits zur "Freigabe" an die EU geschickt und wartet nun auf eine Zusage.